

wesen eben aus der Erweiterung einer Familie und ihrer Verzweigung bilde. Und in gleicher Weise schreibt Sidik: „In der Tat lehrt uns die Urgeſchichte der Menſchheit, daß der Staat urſprünglich ganz in dieſer Weiſe entſtanden iſt. Indem von der Stammfamilie aus die weiteren Familien ſich immer mehr verzweigten und miteinander in Verbindung bleibend allmählich zu einer größeren Geſellſchaft ſich erweiterten, trat die Stammfamilie reſp. das Oberhaupt derſelben immer mehr hervor als das Haupt der ganzen Gemeinſchaft, indem die übrigen Familien ſeiner Leitung und ſeinen Befehlen ſich unterwarfen, ihn als den natürlichen Räſer verleiht Rechte anerkannten uſw. Das war der urſprüngliche Patriarchalſtaat, allerdings erſt der Anfang eines geordneten Staatsweſens, aber doch ein ſolcher Anfang, der den Keim der ganzen ſpäteren Entwicklung ſchon in ſich trug“ (Lehrbuch der Philoſophie II [1876] 617; vgl. Coſta-Roſſetti, Philoſophia moralis [1886] 505: societates patriarchales; Chr. Peſch, Die chriſtliche Staatslehre [1887] 32, 35). [Knabenbauer S. J.]

Patrimonialſtaat. Unter den verſchiedenen Rechtstheorien über die Begründung des Staates und die Übertragung der Staatsgewalt auf den Herrſcher — Patriarchaltheorie, Patrimonialtheorie, Vertragstheorie — betrachtet die zweite den Staat und die Staatsgewalt als Gegenſtand, als Objekt des privatrechtlichen Eigentums des Herrſchers. Die Patriarchaltheorie geht von dem Verhältnis des Herrſchers zu der Bevölkerung aus; ſie ſieht die Bevölkerung als erweiterte Familie und die dem Herrſcher über dieſe Bevölkerung zukommende Staatsgewalt als erweiterte Gewalt des Familienhauptes an. Im Gegenſatz hierzu liegt der Patrimonialtheorie der Gedanke zu Grunde, daß das private Eigentum des Herrſchers am Grund und Boden, daß das Landeſigentum des Herrſchers die Quelle ſeiner Staatsgewalt ſei; aus dem urſprünglichen privaten Eigentum am Territorium ſei dieſe Gewalt erwachſen. „Die Herrſchaft über die Untertanen hat hier die Natur eines am Gebiet haftenden Realrechts, einer Pertinenz der Eigentumsbefugnis, wie auch die Staatsangehörigen als Zubehör von Grund und Boden aufgefaßt ſind.“ Dieſe Theorie gründet ſich auf die Anſchauung, daß die Eigentumsordnung der Staatsordnung zeitlich und logiſch vorausgehen müſſe, und findet ſich inſoweit bereits in den ſtaatsrechtlichen Erörterungen verſchiedener Schriftſteller des Altertums. Mit Unrecht wird von manchen Schriftſtellern behauptet, daß ſie mit dem Ende des alten deutſchen Reichs als erledigt gelten könne, da ſie gerade um dieſe Zeit aus den damaligen politiſchen Verhältniſſen des Reichs neue Anregung erhielt und noch bis in die neuſten Zeiten hinein ihre Vertreter gefunden hat, wenigſtens inſoweit, als die von ihr verſuchte Entſtehungart mit unter die möglichen Formen der Begründung des Staates und der Staatsgewalt gerechnet und der

Verſuch gemacht wird, ihre Berechtigung an einzelnen Staaten zu erweiſen. In dieſer Beziehung wird inſondere darauf hingewieſen — und die Begründetheit deſſen iſt nicht zu beſtreiten —, daß die germaniſche Anſchauung, der König ſei Ober-eigentümer alles Grund und Bodens, ſehr geeignet war, dieſer Lehremeinung zur Entſtehung und Ausbildung zu verhelfen, ſand doch dieſe Anſchauung in dem das ganze Mittelalter beherrſchenden Lehnsſyſtem unmittelbar ihre vollkommene Beſtätigung. Nicht minder erhielt ſie eine Beſtätigung durch die Form der Beſiedlung und Koloniſation der deutſchen Oſtmarken, die ſich auf Grund der abſoluten Verfügungsmacht der Markgrafen über allen Grund und Boden in der Hauptſache durch Vergebung von Lehen vollzog. Das Syſtem der Grundherrſchaft durchdrang eben die ganze Landesverfaſſung, wie ſich inſondere daraus ergibt, daß auch die landeshoheitlichen Rechte der Territorialherren und die Landſtandſchaft ihren Zuſammenhang mit dem Landeigentum aufwies.

Allerdings iſt daran feſtzuhalten, daß dieſes Landeſigentum und die aus ihm unmittelbar ſich ergebenden Befugniſſe nicht identifiziert werden dürfen mit der Landeshoheit und den landeshoheitlichen Gewalten. Inſoweit ſolches dennoch geſchah, beſand ſich die Theorie auf einem Irrweg. Gewiß iſt, was ein neuerer Rechtslehrer hervorhebt, daß der Gegenſatz von öffentlichem und privatem Recht der alten Zeit ſo gut fremd war, wie er es dem Feudalſtaat war; es gab nur „ein einziges einartiges“ Recht. Es deckte ſich deſhalb jener Begriff des Landeſigentums einerſeits nicht vollkommen mit dem des reinen Privateigentums und anderſeits nicht mit dem der öffentlich-rechtlichen Landeshoheit. Er umfaßte beide. Man konnte aber darauf hinweiſen, daß es zu allen Zeiten innerhalb des Reichs und der fürſtlichen Territorien Land gegeben habe, das freies Privateigentum von Untertanen geliebt war und daher nur den landeshoheitlichen Befugniſſen im heutigen Sinn unterlegen halte. Mit der wiſſenſchaftlichen Herausarbeitung der Unterſcheidung zwiſchen Landeſigentum und Landeshoheit mußte daher auch das Richtige und Fehlerhafte jener Theorie ſich ergeben. Es führte dazu, daß Landeſigentum, wie es eingangs geſchehen iſt, lediglich als Entſtehungsgrund der landesherrlichen Gewalt, der Landeshoheit und die letztere als einen aus naheliegenden Gründen ſich vollziehenden Zuwachs zu dem erſteren anzufehen.

Die Erörterung jener Unterſcheidung leitete aber gleichzeitig zur Aufſtellung eines neueren patrimonialen Prinzips über, deſſen hauptſächlichſter Vertreter Maurenbrecher iſt (der trotz ſeiner ausdrücklichen Verwahrung gegen die ältere Theorie noch von H. A. Zachariä als deren namhaftester Verfechter bezeichnet wird). Dieſer neueren Theorie gilt als Inhalt des patrimonialen Prinzips nicht das Eigentum des Herrſchers am Staat und Staatsgebiet, ſondern das Eigentum an der Souveränität. Maurenbrecher ſpeziell bemerkt, daß der

Inhalt dieses Prinzips der sei, „daß die Souveränität in der Erbmonarchie das dem Fürsten für sich und seine Nachkommen von der Sittlichkeit übertragene Recht sei“. Unter Souveränität ist hier nicht die völlerrechtliche Souveränität, d. h. also das freie, unabhängige und absolute Selbstbestimmungsrecht des Staates verstanden, sondern die staatsrechtliche Souveränität, also die höchste Staatsgewalt. Diese Theorie läßt zwar dahingestellt sein, woher die Gewalt des Herrschers stamme, ob aus der materiellen Macht des Besitzes oder aus der rein geistigen des Familienoberhauptes über die Seinigen oder aus der des Höherbegabten, des verdienten Kriegshelden über andere oder sonst woher, bekennet aber, mit der Landeseigentumslehre nahe verwandt zu sein, ja direkt von ihr abzustammen. Nach ihr wird oder ist der Staat, „indem im Innern einer Masse von Menschen, die naturgemäß zusammenlebt, Einer notwendig empornächst oder ist, der durch seine Gewalt oder Macht die Masse zusammenhält und sie, indem er ihre gegenseitigen Obliegenheiten ordnet und schützt, zur geregelten Verbindung, zum Staat macht“. Im übrigen trifft sie, was den Inhalt und Umfang dieses Rechts an der Souveränität anlangt, mit der älteren Theorie darin vollständig überein, daß, ganz wie im Privatrecht der Eigentümer einer Sache die unbeschränkte Verfügungsmacht über die Sache und das Eigentumsrecht an ihr hat und seine Rechte auf die Erben überträgt, der Herrscher und seine Familie Eigentümer der Staatsgewalt und durch sie des Staates sei, dergestalt, daß diese der unbeschränkten Verfügungsmacht jener unterstehen.

Neben dem angegebenen, mehr wissenschaftlich-formalen Grund wirkte für die Aufstellung der jüngeren Patrimonialtheorie ein staatsrechtlich-materieller Zweck. Indem sie das Eigentumsrecht des Herrschers an der Staatsgewalt, von ihr Fürstensouveränität genannt, nachzuweisen versuchte, bildete sie die bewußte Reaktion gegen die Theorie der Volks- und Staatsouveränität. Als um die Wende des 18. zum 19. Jahrh. das alte deutsche Reich seiner vollständigen Auflösung entgegen ging, erhielt das Bestreben der deutschen staatsrechtlichen Literatur, die begriffliche Grundlage und wissenschaftliche Rechtfertigung der staatlichen Existenz und Selbstständigkeit der deutschen Territorialstaaten klar zu stellen, neuen Anlaß und Antrieb. Daß es hierbei, unter dem Einfluß nicht bloß älterer, staatsphilosophischer Anschauungen, sondern vornehmlich auch der damals noch neueren Rousseauschen Lehre vom *contrat social*, zur Konstruktion einer abstrakten, von der Persönlichkeit des Herrschers gänzlich abgehenden Staatsgewalt kommen mußte, ist als ein ganz selbstverständlicher Vorgang hinzunehmen. Aber als ebenso naturgemäß muß es bezeichnet werden, daß gegen diese den Ursprung und den Entwicklungsgang des alten Reichs und der Territorialstaaten vollständig ignorierende Doktrin scharfe

Gegensätze sich geltend machten, die in der Neubelebung der alten und Entfaltung der jüngeren Patrimonialtheorie ihren Ausdruck fanden. Was die letztere anlangt, so setzte sie jener Doktrin von der Staatsouveränität die allgemeine Lehre entgegen, daß der Herrscher vor dem Staat bestanden haben oder spätestens gleichzeitig mit dem Staat entstanden sein müsse, daß er also seine Gewalt nicht habe vom Staat „übertragen“ erhalten. Im besondern will Maurenbrecher das Patrimonialprinzip gegenüber der Staatsouveränität erhärten sowohl durch den direkten Beweis, daß die positiven deutschen Rechtsquellen gegen das Vorhandensein der einzelnen Folgefälle der letzteren sprechen, als auch durch den indirekten, daß diejenigen einzelnen Sätze, die dem Patrimonialprinzip logisch angehören (s. unten), darin enthalten sind.

Kommt sonach auch diese letztere Theorie, wie bereits oben bemerkt, zu dem Ergebnis, daß der Herrscher nicht der bloße „Ausüßer“ der dem Staat, als moralischer Person, zustehenden Staatsgewalt, sondern der wirkliche Privateigentümer derselben sei, so will sie damit doch keineswegs sagen, „daß das Recht, zu regieren, in der Art rein privatrechtlich sei, daß der Fürst nur zu seinen eignen Zwecken zu regieren, insbesondere keiner höheren sittlichen Idee zu folgen habe, und daß der Staat nur um der Person des Fürsten willen und nicht umgekehrt der letztere wegen des ersteren oder um beider willen vorhanden sei“. Sein Recht unterstehe vielmehr der sittlichen Idee, wie denn Recht und Sittlichkeit nicht als zwei völlig geschiedene und entzweite Dinge anzusehen seien. Den Fürsten binde die Vernunft (= die Idee des Sittlichen, der allgemeine sittliche Wille), deshalb dürfe er die Souveränität (Staatsgewalt) nicht nach Willkür und Laune ausüben.

Als logische Folgefälle aus dem Patrimonialprinzip ergeben sich dann (nach Maurenbrecher): 1) daß der Monarch, als letzter Besitzer, das Recht hat, durch eine einseitige Disposition auf den Todesfall nach Belieben seinen Nachfolger zu ernennen; 2) daß er befugt ist, dem Thron für sich zu entsagen; 3) daß er zu einseitigen Landesveräußerungen vollkommen berechtigt ist; 4) daß er bei allen seinen Regentenhandlungen kraft eignen Rechts handelt und von seiner eignen Person aus die Untertanen verpflichtet, nicht aber als Vertreter (Organ, Diener, Repräsentant) des Staates auftritt; 5) daß er darum auch an die Regierungsakte seines Vorfahren in der Regierung als dessen Nachfolger nicht gebunden, und endlich 6) daß er über allen Zwang erhaben und selbst bei rechts- und verfassungswidrigen Handlungen gegen Angriff und Widerstand der Untertanen rechtlich gesichert ist. Allerdings wird zugegeben, daß die letztere Folgerung nicht so sehr aus dem patrimonialen Prinzip an sich zu ziehen sei, als vielmehr aus dem Begriff der Staatsgewalt, die allen Zwang gegen sich undenkbar mache.

Mag man sich nun zu der Patrimonialtheorie als solcher stellen, wie man will, zu leugnen ist nicht, daß die ihr zugrunde liegenden Ideen im deutschen Staats- und Verfassungsleben jahrhundertlang in praktischer Übung waren. Der Lehns- wie der absolutistische Dynastienstaat waren echte Repräsentanten des patrimonialen Prinzips. Daß der Patrimonialstaat den Anforderungen entfernt nicht entsprach, die berechtigterweise an ein Staatswesen gestellt werden können und müssen, bedarf keiner näheren Erörterung; dafür waren seiner Schwächen zu viele. Dahin gehört vor allem, daß er sich der eigentlichen Kulturaufgaben nicht oder zu wenig annahm, diese vielmehr andern Verbänden überließ, so z. B. den Zünften, den Markgenossenschaften, der Kirche, bzw. durch Aufserlegung besonderer Lasten zustande zu bringen suchte. Das hing in der Hauptsache mit der mangelhaften Ausbildung des Finanzwesens zusammen. Eine Staatswirtschaft gab es überhaupt nicht, wie ihm auch ein eigentliches Staatsgut unbekannt war; der Fiskus in heutigem Sinn war Vermögen des Landesherrn. Alle Einkünfte waren Patrimonium des letzteren. Dafür trugen denn auch die Ausgaben überwiegend privaten Charakter, auch soweit sie zu allgemeinen nützlichen Staatszwecken geleistet wurden. Aber wenngleich ihm starke Unvollkommenheiten anhafteten, ist es darum gerechtfertigt, zu sagen, daß man sich „mit Abscheu“ von ihm abwenden müsse? Ist denn unsere moderne Staatsordnung so vollkommen oder nicht ebenfalls ständiger Fortentwicklung bedürftig? Selbst die heftigsten Gegner des Patrimonialstaates müssen eingestehen, daß er einer gegen früher fortgeschrittenen Kulturentwicklung entsprach und wenigstens der Rechtspflege ausgezeichnete Aufmerksamkeit zugewendet hat. Er ist aber auch mehr als der bloße geschichtliche Vorgänger unseres konstitutionellen Staatswesens; ist doch das patrimoniale Prinzip auf die Bildung und Ausgestaltung des letzteren von unverkennbarem Einfluß gewesen und in manchen konstitutionellen Vorstellungen und Lehren auch heute noch wirksam, wie dies die Erörterungen in dem Art. Konstitutionalismus unter II, 2 deutlich erweisen.

Literatur. Außer den bereits zu dem Art. „Konstitutionalismus“ namhaft gemachten Werken von Muntschli, Gierke, Gumplovich, Jellinek, Mohl, Mehm u. Schmidt, sei hier noch besonders auf Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten u. die Souveränität (1839), K. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorial-Verfassung (1800); Eppelen, Über das Prinzip der deutschen Territorial-Verfassung (1803); Widerlegung der Zachariäischen Schrift, u. Preuß. Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) hingewiesen. [Wellstein.]

Patronage. 1. Begriff. Das Wort Patronage wird in einem vieldeutigen Sinn gebraucht. Ursprünglich bedeutet es eine Art Fürsorgeverhältnis des Arbeitgebers gegenüber seinen

Arbeitern. Es ist eine Umbildung des ehemaligen Patriarchalverhältnisses zwischen Meister und Gesellen und eine modifizierte Übertragung des demselben zugrunde liegenden Gedankens vom Handwerk auf das industrielle Arbeitsverhältnis. Diesem Grundgedanken entsprechend ist mit der fontraktlich festgestellten Leistung der Arbeit und der Zahlung von Lohn das sittliche Verhältnis zwischen den beiden Kontrahenten keineswegs erschöpft, vielmehr obliegen darüber hinaus dem Arbeitgeber gewisse Pflichten der Fürsorge für diejenigen, die in seinen Diensten stehen. Die mannigfachen Arten, auf denen sich der Arbeitgeber um das Wohl seiner Arbeiter und ihrer Angehörigen annimmt, gehören zur Patronage in diesem Sinn; insbesondere fallen darunter die verschiedenen Wohlfahrtsvereinigungen, mittels deren die Humanität oder Nächstenliebe mancher Arbeitgeber den verschiedenartigsten Bedürfnissen ihrer Leute entgegenkommt.

In solchem Sinn spricht z. B. Périn (Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft I, 376 ff) von dem „Patronat der höheren Klassen“, insbesondere dem „Patronat der Arbeitsherrn“, welches den Arbeiterassoziationen als Ergänzung dienen soll. Es ist das aus christlicher Liebe fließende Wohlwollen des Unternehmers gegenüber den Arbeitern. Périn versteht unter dem Patronat die dauernde Hilfe, welche die an Reichtum und Intelligenz überlegenen Klassen den unteren Schichten in ideeller und materieller Beziehung angedeihen lassen (a. a. O. 385). In diesem Sinn wird es als eine unerläßliche Notwendigkeit im sozialen Leben hingestellt (S. 387 ff). Als ein sittliches Verhältnis muß das Patronat vor allem ein persönliches sein und unmittelbar Arbeitgeber und Arbeiter miteinander verknüpfen. In diesem Sinn sagt H. Pech (Lohnvertrag und gerechter Lohn, in „Stimmen aus Maria-Laach“ LII [1897] 142): „Die französische und belgische Sozialpolitik bedient sich zur Bezeichnung dieser über die Tore der Fabrik hinausreichenden Fürsorge des Ausdrucks Patronage“. In Ausübung derselben wird der Patron den Arbeitern helfen, billige und gesunde Wohnung und Nahrung zu finden; er wird den Sparsinn der Arbeiter fördern durch Organisation und Unterstützung mannigfacher Kassen, die Möglichkeit einer guten Kindererziehung erweitern, in Not und Gefahr seinen Arbeitern die helfende Hand reichen.“

In einem etwas andern Sinn ist Patronage die Schutzfürsorge, welche die christliche Charitas denjenigen angedeihen läßt, welche in Gefahr sind, in materielles oder sittliches Elend zu versinken, insbesondere die Schutzfürsorge für Waisen, verlassene Kinder usw. So verstanden gehört die Patronage zur Armenpflege, und zwar zur organisierten freien christlichen Liebestätigkeit. Raßinger (Volkswirtschaft² 486) sagt von der Antwerpener Armenpflege: „Patro-